

Die Tiny Houses im Steinbruch Trappeler (Gartenschau) wurden mit verspiegelter Außenhaut errichtet. Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben nur temporär (für längstens 5 Monate) steht und danach komplett zurückgebaut wird.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet in unmittelbarer Nähe zum Naturdenkmal und zur Rems. In direkter Umgebung an der Rems brüten viele geschützte und gefährdete Vogelarten, wie z.B. Gänsesäger (besonders geschützt) und Eisvogel (streng geschützt). Diese halten sich nicht nur am Wasser auf, sondern überfliegen auch Strecken in der Umgebung, oft in niedriger Höhe (Eisvogel!). Der ehemalige Steinbruch beheimatet auch viele Arten von Zweig- und Baumbrütern; hier handelt es sich insgesamt sämtlich um besonders geschützte Arten. Die Ausführung / Verspiegelung stellt daher ein erhebliches Tötungsrisiko für die genannten Arten dar. Damit sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gegeben.

Damit an dieser Stelle eine Verspiegelung überhaupt genehmigungsfähig ist, müssen alle Minimierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aus unserer Sicht ist, als effektive Minimierungsmaßnahme, ein flächendeckendes Muster oder eine Vogelschutzfolie aufzubringen (dadurch wird ein UV-Muster aufgebracht, welches nur für Vögel sichtbar ist). Durch diese Maßnahme können Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur fachgerechten Umsetzung der effektiven Minimierungsmaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist vor Beginn der Baurechtsbehörde zu benennen.

Die artenschutzrechtliche Maßnahme ist einzuhalten und durch die ökologische Baubegleitung zu garantieren, zu überwachen und zu dokumentieren. Eine schriftliche Bestätigung über die fachgerechte Umsetzung ist der Baurechtsbehörde vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass für den Fall einer längeren Standzeit der Tiny Houses eine erneute Beurteilung erforderlich ist.